

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg

1. Prägend für die Rechtsbeziehungen Internationaler Organisationen zu Privaten ist das Spannungsverhältnis zwischen der privatrechtlichen Gleichheit der Rechtssubjekte und der Berücksichtigung des besonderen Status und der Aufgaben der internationalen Organisationen.
2. Internationale Organisationen genießen zumindest vor den Zivilgerichten der Mitgliedstaaten Immunität nach Maßgabe des Völkerrechts. Dies schließt in der Regel alle zur Ausgabenerfüllung notwendigen Handlungen, zu denen auch Fiskalgeschäfte zählen, ein. Streitigkeiten mit Privaten werden daher regelmäßig vor Schiedsgerichten ausgetragen. Mit der erforderlichen Schiedsabrede genügt die internationale Organisation ihrer Verpflichtung, ein Verfahren zur Streitbeilegung zu eröffnen.
3. Die Immunität gilt auch für Unterstützungshandlungen staatlicher Gerichte im Schiedsverfahren und für die Vollstreckung des Schiedsspruchs. Ein Immunitätsverzicht ist möglich. Im Abschluss der Schiedsabrede liegt nicht ohne weiteres ein solcher Immunitätsverzicht.
4. Nationales Schiedsverfahrensrecht ist auf anationale Schiedsverfahren unanwendbar. Ob neben völkerrechtlichen Schiedsverfahren auch private anationale Schiedsverfahren denkbar sind, kann sich aus der Sicht des zuständigen Schiedsgerichts und eines etwa angerufenen staatlichen Gerichts nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden Regeln unterschiedlich darstellen.
5. Die privatrechtliche Rechtsfähigkeit einer internationalen Organisation ergibt sich für die Mitgliedstaaten aus dem völkerrechtlichen Gründungsakt. Für Drittstaaten ergibt sich das Personalstatut aus einer kollisionsrechtlichen Verweisung. Hierzu ist eine Kollisionsregel zu bilden, die auf das Völkerrecht verweist.
6. Bei der Frage, welches Recht bestimmt, wer die Internationale Organisation im Rechtsverkehr wirksam vertritt, ist zwischen organschaftlicher Vertretung und rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigung zu unterscheiden. Für erstere (und gleichgestellte Fälle) ist das Personalstatut maßgebend, also das Völkerrecht, und dort in erster Linie der Gründungsvertrag. Letztere bestimmt sich nach dem Recht des Wirkungslandes.
7. Das Völkerrecht enthält mit dem „law of international state contracts“ und der ergänzenden Heranziehung allgemeiner Vertragsrechtsprinzipien ausreichende und geeignete Rechtssätze, um auf die Verträge zwischen internationalen Organisationen und Privaten anwendbar zu sein. Es fungiert aber nicht *ex lege* als Vertragsstatut für diese Fälle. Erforderlich ist, dass es kollisionsrechtlich zur Anwendung berufen ist.
8. Auch außerhalb des Einrückens einer internationalen Organisation in die Position eines lokalen Gesetzgebers ist es nicht ausgeschlossen, dass durch ihr Wirken eine eigene Rechtsordnung entsteht. Soweit man dies bejaht, bedeutet dies aber nicht, dass diese ohne weiteres das Vertragsstatut für die Rechtsgeschäfte der internationalen Organisation darstellt. Erforderlich ist auch insoweit eine kollisionsrechtliche Berufung.

9. Das Völkerrecht kann aufgrund einer kollisionsrechtlichen Rechtswahl als Vertragsstatut berufen sein. Ob bei einer Abwahl jeglichen nationalen Rechts das Völkerrecht oder Prinzipien des privaten internationalen Vertragsrechts anwendbar sind, ist durch Auslegung zu ermitteln. Eine stillschweigende Wahl des Völkerrechts liegt typischerweise dann vor, wenn die dem Vertrag zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen der internationalen Organisation erkennbar auf dem Völkerrecht aufbauen.

10. Eine von der internationalen Organisation geschaffene „Mini-Rechtsordnung“ ist kollisionsrechtlich wählbar, wenn sie als Rechtsordnung und nicht als bloße Sammlung von Vertragsbedingungen zu qualifizieren ist.

11. Ohne Rechtswahl kann das Völkerrecht vor Schiedsgerichten nur dann Vertragsstatut sein, wenn die maßgebenden Rechtsanwendungsregeln dies zulassen. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn die Kollisionsregeln des maßgebenden nationalen Schiedsverfahrensrechts dies selbst ermöglichen (z.B. Art. 187 schw. IPRG). Fehlt es hieran (z.B. § 1051 ZPO, wohl auch Art. 28 UNCITRAL-Model-Law), so kann sich die Zulässigkeit einer solchen Anknüpfung noch daraus ergeben, dass die Parteien ein IPR wählen, welches dies zulässt. Die Wahl des IPR ist nach Art. 28 des UNCITRAL-Model-Law und hieran angelehnten nationalen Rechten zulässig. Die Wahl eines solchen IPR kann sich aus der Vereinbarung einer institutionellen Schiedsordnung ergeben, die ihrerseits die Anwendung eines nichtstaatlichen Rechts auch ohne Rechtswahl der Parteien zulässt (z.B. ICC-Schiedsordnung, Swiss-Rules).

12. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts erfordert eine Bewertung der kollisionsrechtlichen Anknüpfungsinteressen, die in Europa regelmäßig nach dem Prinzip der engsten Verbindung erfolgen wird. Den Ausgangspunkt bildet die Anknüpfung an das Heimatrecht des Erbringers der vertragscharakteristischen Leistung.

13. Erbringt die internationale Organisation die vertragscharakteristische Leistung, so kommt als Heimatrecht entweder das Sitzlandrecht oder das Völkerrecht in Betracht. Welcher Lösung der Vorzug zu geben ist, muss wertend ermittelt werden.

14. Die Anknüpfung an den Sitz des Vertragspartners der internationalen Organisation kann durch sachrechtliche Interessen verdrängt werden. Je enger der Zusammenhang eines Vertrags zur Aufgabe der internationalen Organisation, desto näher rückt der Vertrag der völkerrechtlichen Sphäre. Je mehr es sich um einen typisch kommerziellen Vertrag handelt, desto eher verbleibt es bei der Anwendung nationalen Rechts.

15. Nationales Recht wird als Vertragsstatut regelmäßig (und nur dann ohne weiteres) durch das Völkerrecht verdrängt, wenn jenes zwingende Vorschriften kennt, die der sachgemäßen Erfüllung der Aufgabe der internationalen Organisation im Wege stehen, und der Vertrag zur Erfüllung dieser Aufgaben dient.